



27/SN-173/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

GZ 3842/88

Zl. 431/88

An das Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und FamilieRadetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Zl. 08 3504/2-I/8/88

Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 36 Ge/98

Sehr geehrte Herren!

Datum: 19. MAI 1989

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 20. Dezember 1988, mit dem der Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zur Begutachtung ausgesandt wurde.

1. Frist

Für eine Stellungnahme zu diesem Entwurf wurde zunächst eine Frist bis zum 20. Februar 1989 gewährt. Diese Frist hätte einen etwa achtwöchigen Zeitraum zur Bearbeitung und zu einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Entwurfes bedeutet. Diese Frist war relativ knapp bemessen, da in den genannten Zeitraum die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage fielen.

Aus nicht ersichtlichen Gründen hat das Bundesministerium jedoch mit Schreiben vom 10. Jänner 1989 die Begutachtungsfrist auf den 3. Februar 1989, also auf einen Zeitraum von insgesamt knapp fünf Wochen verkürzt. Dieser Zeitraum macht eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf – insbesondere durch Kollegialorgane wie den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag – unmöglich.

- 2 -

2. Verfassungsrechtslage

Es fällt auf, daß der am 20. Dezember 1988 ausgesandte Entwurf in S.1 der Erläuterungen, Abs.2, eine B-VG-Novelle ohne nähere Bezeichnung anführt, die den Kompetenztatbestand Abfallwirtschaft herbeiführen sollte; dabei ist zu bemerken, daß die erwähnte B-VG-Novelle 1988 vom 29. November 1988 zum Zeitpunkt der Versendung des Entwurfes schon im Bundesgesetzblatt veröffentlicht war. Die problematische Regelung der Abfallwirtschaft durch die genannte B-VG-Novelle lässt eine sorgfältige Prüfung auf Übereinstimmung des Gesetzesentwurfes mit dem Bundesverfassungsrecht angezeigt erscheinen. Das gilt vor allem für den Bereich jener (nicht gefährlichen) Abfälle, hinsichtlich derer Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung Voraussetzung für die Bundeskompetenz ist. Die Erläuternden Bemerkungen stellen in S.5 einen Katalog jener Bereiche auf, für die nach Ansicht des Bundesministeriums Bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung besteht – ohne dies zu begründen. Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist daher die verfassungsrechtliche Grundlage insbesondere für die Bestimmungen in §§ 25 ff AWG problematisch.

Überdies gibt § 8 (3) AWG verschiedene Gesichtspunkte an, die der Verordnungsgeber zu beachten habe; da diese Zielsetzungen einander widersprechen können, erscheint es unerlässlich, sie in eine Rangordnung zu setzen, um das Bestimmtheits- und Sachlichkeitsgebot des Verfassungsrechtes zu erfüllen.

3. Zielsetzung

Die Zielsetzung des Gesetzes wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bejaht; eine zeitgemäße Neuorganisation der Abfallwirtschaft stellt ein dringendes öffent-

liches Anliegen dar. Dabei ist allerdings § 1 Abs 1 des Entwurfes sprachlich verunglückt ("Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Vermeidung und... Sammlung und Behandlung von Abfällen..."). Das Ziel der Vermeidung ist mit den Zielen der Sammlung und Behandlung von Abfällen nicht in einem einheitlichen Absatz sprachlich darstellbar.

Zu begrüßen ist, daß in einer gesetzlichen Regelung erstmals der Abfallvermeidung breiter Raum eingeräumt wird. Es erscheint zweckmäßig, Regelungen im Verordnungsrang vorzusehen, wenn Kooperationsabkommen zwischen dem Bundesministerium und den entsprechenden Wirtschaftskreisen nicht getroffen werden können. Dies betrifft vor allem die Kennzeichnung und die Lagerung von Schadstoffen.

4. Begriffsbestimmungen

Es fällt auf, daß der Begriff "Abfall" im Entwurf des AWG anders definiert wird als etwa im Entwurf zum Altlastensanierungsgesetz. Eine Gleichstellung ist unbedingt anzustreben.

Zweckmäßig wäre es auch, die weiteren im Entwurf verwendeten Begriffe zu definieren, nämlich etwa "Müll" (Abschnitt VII), "Abfallbehandlungsanlage" (§§ 12 f), "Altstoffe" (§ 20 Abs 3 Z 1) und "Wertstoffe" (§ 23 Abs 2 des Entwurfes).

Die eigenartige (und wohl auch überflüssige) Definition für "Problemstoffe" führt zu logischen Widersprüchen. So könnte es Problemstoffe in der Hand der Gemeinde gar nicht geben (§ 23 AWG). Es ist auch nicht verständlich, wie der Bundesminister Problemstoffe nach § 24 AWG gesondert definieren soll, da doch nach § 2 Abs 3 alle gefährlichen Abfälle beim **Anfall in den Haushalten** Problemstoffe sein sollen.

- 4 -

5. Rein sprachliche Versehen

In § 9 sollte der neue Begriff "Bepfandung" vermieden werden. Das Wort "Pfand" reicht. In § 9 Abs 10 Zeile 5 lautet das erste Wort nicht "sonst", sondern "anders". In § 12 sollte das in den ersten drei Absätzen wiederkehrende Wort "anderenfalls" als überflüssig gestrichen werden. § 47, 17, enthält einen Schreibfehler; es soll dort richtig "Beimischungsverbot" heißen.

Auf andere Schreibversehen wird unter Punkt 6. eingegangen.

6. Die Einwendungen und Vorschläge im einzelnen

Zu § 1

a. Die in dieser programmatischen Bestimmung zementierte Zielhierarchie in der Rangfolge Abfallvermeidung - Abfallverwertung - Abfallentsorgung findet sich bereits in den vom Abfallwirtschaftsbeirat des BfUJF im Jahre 1988 ausgearbeiteten "Leitlinien zur Abfallwirtschaft" und ist inzwischen allgemein anerkannt. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zu bedenken, daß sich bei konsequenter Einhaltung einer derartigen gesetzlich verankerten Prioritätenabstufung der Zielsetzungen ernste Interessenkonflikte ergeben können: Geht man davon aus, daß es künftighin zu einer Ablagerung (Deponierung) nur mehr als ultima ratio für "erdkrustenähnliche" Rückstände (diese Einschränkung ist übrigens kaum verständlich) kommen soll, die zuvor als Abfall nicht nur unvermeidbar, sondern auch unverwertbar waren (§ 1 Abs 2 Z 3), so scheinen damit mit dem vorliegenden Entwurf bundesweit legistisch die Weichen für die - umweltpolitisch und ökologisch äußerst heikle - Abfallverwertung durch

- 5 -

Verbrennung gestellt: Ist ein Abfall unvermeidbar, war er schon nach den meisten (bestehenden) Landesabfallgesetzen in weiterer Folge bestmöglich zu verwerten. Diese Verwertung kann sowohl betriebsintern durch Verwertung von Produktionsabfällen (z.B. Chemikalienrückgewinnung aus Abgas- und Abwasserströmen) als auch betriebsextern (z.B. Sammlung und Verarbeitung von Altpapier, Altglas, Batterien, getrennte Erfassung geeigneter biogener Abfälle und deren Verwertung als Kompost) erfolgen, worunter die Leitlinien und die Erläuterungen zum Entwurf (Allg. Teil S 4) synonym die "Verwertung von Sekundärrohstoffen und biogenen Abfallstoffen" verstehen; bleibt also noch die "Verwertung von Energieinhalten", die gegenwärtig technisch überwiegend nur durch thermische Behandlungsmethoden (also Abfallverbrennung) bewerkstelligt werden kann. Gerade aber in diesem Zusammenhang ergeben sich in der Praxis schwierige Grenzziehungen in technischer Hinsicht, insbesondere, ob nicht für den konkreten Abfall aus Gründen der Umweltverträglichkeit (insbesondere Luftverunreinigung) und des enormen Investitionsaufwandes für eine Müllverbrennungsanlage im Einzelfall eine Endlagerung in einer nach dem modernsten Stand der Technik ausgestatteten Mülldeponie doch letzten Endes vorgezogen werden soll. Diese Notwendigkeit der Abstufung nach ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und Einzelfallkriterien findet sich im Entwurf später wieder (siehe § 9 Abs 1), kommt aber im § 1 Abs 2 nicht hinreichend zum Ausdruck.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt daher vor, die in § 1 Abs 2 Z 1 vorgesehene Wortfolge "nach **Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten**" dem **Einleitungssatz** des Abs 2 der genannten Bestim-

- 6 -

mung hinzuzusetzen, womit klargestellt ist, daß diese Kriterien für die gesamte Rangfolge der Ziffern 1 - 3 des Absatzes 2 zu gelten haben.

- b. Weiters wird vorgeschlagen, in § 1 Abs 2 Z 1 neben dem theoretischen Fall der gänzlichen Abfallvermeidung auch die primär anzustrebende Abfallverringerung einzufügen (siehe auch Punkt 7 der Leitlinie 1988).
- c. Auch erscheint der Begriff der "erdkrustenähnlichen" Abfälle zu eng gewählt, zieht man ins Kalkül, daß quantitativ auch in Zukunft der größte Teil der Abfallstoffe weder vermeidbar noch verwertbar, über lange Zeit auch gar nicht die entsprechende Kapazität für eine Verwertung vorhanden sein wird, sodaß die Mehrzahl der Abfälle nur durch eineendlagerung in Deponien entsorgt werden kann.

Es wäre daher der Begriff der "Erdkrustenähnlichkeit" zu relativieren und aus Gründen der Gesetzesystematik das Wort "abgelagert" besser durch das Wort "entsorgt" (siehe Definition in § 2 Abs 2) zu ersetzen.

Zu § 2

- a. Die Begriffsbestimmung der "Abfälle" in Absatz 1 stellt eine offenbar kumulative Kombination des subjektiven mit dem objektiven Abfallbegriff dar (vgl zu dieser Terminologie mit ausführlichen Nachweisen: Bernd Stampfer, Das Recht der Abfallwirtschaft in Österreich, Braumüller 1986 S 28 ff; zu den Schwächen dieser kumulativen Kombination: derselbe, aaO S 64).

- 7 -

b. Seit der Bundesverfassungsnovelle BGBI 1988/685 (siehe auch Seite 2 der Erläuterungen, Allgemeiner Teil) findet sich in der Begriffsflut des Österreichischen Abfallrechtes erstmals der neue Begriff der "gefährlichen Abfälle" (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG in der seit 1.1.1989 geltenden Fassung). Seitdem ist die Materie "Abfallwirtschaft" hinsichtlich der gefährlichen Abfälle ausschließlich Bundessache, hinsichtlich anderer Abfälle jedoch nur, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften besteht. Insoweit findet sich dieser neue Begriff auch in § 2 Abs 2 des Entwurfes. Die Erläuterungen (Besonderer Teil S 3) halten hiezu etwas distanziert fest, daß davon auszugehen sei, daß hierunter im Sinne des neuen Kompetenztatbestandes die Problemstoffe, die in privaten oder öffentlichen Haushalten anfallen, sowie (insbesondere) die bisherigen überwachungsbedürftigen Sonderabfälle im Sinne des § 16 Sonderabfallgesetz (SAG) zu verstehen sind.

Hier wäre es nach Überzeugung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages systemgerechter, den überflüssigen Absatz 3 dieser Bestimmung zu eliminieren und in Abs 2 eine umfassendere Definition unter Beachtung der bisherigen abfallwirtschaftlichen Begriffe zu schaffen (siehe zu diesen im Überblick: Christian Onz, Umweltrecht (1987) S 129; Stampfer aaO S 24 ff; Raschauer, Umweltschutzrecht S 150 u.a.; v.a. Ö-NORM S 2000). Die Formulierung des Absatzes 2 ist nämlich nahezu deckungsgleich mit der Definition des "gefährlichen Sonderabfalls" im Sinne des § 16 Abs 1 SAG; lediglich wird das im SAG verwendete Wort "Beseitigung" im Sinne des von der BRD rezipierten Trends der Elimination dieses Wortes aus dem Abfallwirtschaftsrecht durch das Wort "Behandlung" im Entwurf substituiert. Auch deckt sich der Kata-

log der öffentlichen Interessen des § 5 Abs 1 und 2 SAG mit jenem des § 10 Entwurf. Wenn nun der Entwurf über den Bereich der gefährlichen Sonderabfälle des § 16 Abs 1 SAG (und damit über die überwachungsbedürftigen Sonderabfälle im Sinne der mit Verordnung BGBI 52/1984 für verbindlich erklärten Ö-NORM S 2101) hinausgehen und auch den reinen Müllbereich abdecken will, so hätte er dies unmißverständlich zum Ausdruck bringen müssen. Müll ist nach herrschender Definition vorwiegend fester Abfall aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben, der aufgrund seiner Beschaffenheit der Müllbehandlung auch ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden kann, also Hausmüll, Gewerbe- und Industriemüll, Sperrmüll und Straßenkehricht. Da unter den Begriff der "Abfälle" nach bisheriger Terminologie sowohl Müll als auch Sonderabfälle fallen, bedarf es auch aus diesem Grunde des Absatzes 3 dieser Bestimmung nicht.

Ebenso faßt § 24 Abs 1 die "gefährlichen Abfälle" des § 2 Abs 2 und 3 zusammen.

- c. Aus Gründen der Gesetzesystematik sollte überdies die Definition des "Abfallbehandlers" (Absatz 7) jener der "Abfallbehandlung" angeglichen werden. Der Entwurf ist hier keineswegs konsequent.
- d. Die klareren Begriffsbestimmungen in den Erläuterungen zu § 2 des Entwurfes sprechen generell gegen die Diktion des Gesetzestextes.
- e. Es wird zu prüfen sein, ob der Begriff der "Entsorgung" im Sinne des Abs 12, der diese mit der "endgültigen Ablagerung von Abfällen auf Deponien" gleichstellt, nicht im Sinne des herrschenden Entsorgungsbegriffes zu eng gefaßt ist.

- 9 -

- f. Es erschien generell wünschenswert, nach dem Vorbild der Landesabfallgesetze eine Reihe zusätzlicher Begriffsbestimmungen in § 2 aufzunehmen, wie jenen der "Abfallbehandlungsanlage" (siehe die Regelungen der §§ 13 f des Entwurfes) oder den neuen Müllbegriff des § 20 Abs1.
- g. Im übrigen sollte in § 2 Abs 1 besser von "Stoffen" als von "Sachen" gesprochen werden.

Zu § 3

- a. Dessen Absatz 1 stellt wohl eine grobe Antinomie des Entwurfes zu dessen eigenen Regelungen dar. Wenn dieses Bundesgesetz nur für Abfälle im Sinne des § 2 Abs 1 gelten soll, bleibt unverständlich, warum es dann in § 24 eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich "gefährlicher Abfälle" im Sinne des § 2 Abs 2 und solcher "gefährlicher Abfälle", die "Problemstoffe" im Sinne des § 2 Abs 3 sind, normiert. Fällt dann nicht der Regelungsgegenstand für die §§ 12 Abs 2, 23 Abs 1, 24, 26 Abs 2, 28, 29 zur Gänze, für § 12 Abs 1 zum Teil weg?
- b. Unklar erscheint auch, warum die Erläuterungen (Besonderer Teil S 5) in Abweichung zum Sonderabfallgesetz (§ 1 Abs 4 Z 2, 7 und 8 SAG) auch radioaktive Abfälle und Schrott dem Geltungsbereich des AWG unterlegen wollen, obwohl es sich hiebei sicherlich um "gefährliche Abfälle" im Sinne des § 2 Abs 2 des Entwurfes handelt und diese vom Geltungsbereich zufolge § 3 Abs 1 ausgenommen sind.

Zu § 4

Es erscheint leider unklar, was mit dem antiquierten Wort "fortzuschreiben" gemeint ist. Weder die übliche statistische Bedeutung des Wortes noch die steuerliche Leseart helfen hier zur Erfassung des Bedeutungsgehaltes weiter.

Die Schaffung eines bundesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes (dessen Umfang erscheint allerdings zu vage bestimmt) ist aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages begrüßenswert. Die in einigen Ländern (Vorarlberg, Steiermark, Niederösterreich) vorhandenen Abfallwirtschaftskonzepte bzw. Müllbeseitigungspläne (siehe z.B. Abfallwirtschaftskonzept nach § 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz) dienen offenbar als Vorlage für diese nunmehr durch die Änderung der Kompetenzlage möglich gewordenen bundesweiten Regelungen.

Zu § 5

Das Verhältnis dieser Bestimmung, die die landesweiten Abfallwirtschaftskonzepte regelt, zu den vorhandenen landesrechtlichen Regelungen erscheint unklar. Zur Vermeidung einer kompetenzrechtlichen Verfassungswidrigkeit wäre klarzustellen, daß durch sie in bestehende landesrechtliche Vorschriften, die aufgrund einer Abfallwirtschaftskompetenz nach Art 15 B-VG getroffen wurden, nicht eingegriffen werden soll. Eine sehr exakte Auflistung des Inhaltes der jeweiligen Konzepte durch das Gesetz erscheint erforderlich.

Zu § 6, 7

Dem Gesetz kann entnommen werden, daß die Beiräte tatsächlich nur beratende Funktion haben sollen. Es ergibt wenig Sinn, mit einer gesetzlichen Regelung derart aufwendige Organe einzurichten, die lediglich der Beratung dienen sollen;

- 11 -

dies gilt umso mehr, als in den beiden genannten Gesetzesstellen angeordnet ist, daß der Abfallwirtschaftsbeirat ohnedies sachkundige Experten beizuziehen hat. Dem Bundesminister und den Landeshauptleuten steht es immer frei, selbst entsprechende Experten beizuziehen. Es besteht also die Gefahr, daß mit solchen Einrichtungen, deren Aufgabengebiet und Tätigkeitsbereich kaum abgegrenzt ist, kostenverursachende Institutionen geschaffen werden, was der sparsamen Verwaltung und der Straffung der Verwaltungsverfahren nicht dient.

Wenn es aber schon bei derartigen Beiräten bleiben soll, dann erscheint die Besetzung mit 15 Vertretern aus dem Beamtenstand überzogen. Diese allein stimmberechtigten Vertreter haben nicht das notwendige Fachwissen zur Beurteilung schwieriger Umweltfragen. Sollte es also bei den geplanten Beiräten bleiben, dann müßten Fachleute aus den Gebieten Physik, Biologie und Chemie Sitz und Stimme in diesen Beiräten erhalten. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, die dem Recht der Abfallwirtschaft in Zukunft zukommen wird, erschien es - wenn es bei diesen großen Beiräten bleibt - dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag angezeigt, sein Interesse anzumelden, ebenso einen ständigen Vertreter in den Abfallwirtschaftsbeirat entsenden zu dürfen. Dies geschieht nicht nur aus einem wohlverstandenen rechtspolitischen Anliegen, sondern auch angesichts des Umstandes, daß nach der Fassung des Entwurfes alle namhaften österreichischen Interessenvertretungen für dieses Gremium nominierungsbefugt sein sollen.

Da pro Bundesland nur ein Amt der Landesregierung eingerichtet ist, sollte der Entwurf in Abs 2 Z 1 dieser Bestimmung besser diese Landesbehörde im Singular nennen.

Zu § 8

a. So unterstützenswert die hier aus dem Entwurf hervorleuchtende gesetzgeberische Zielsetzung auch sein mag, so gewichtige Bedenken tauchen in Ansehung ihrer künftigen Vollziehbarkeit auf:

Der Entwurf knüpft die Verordnungsermächtigung des Bundesministers FUJF in Abs 2 an die Voraussetzung, daß die gesetzgeberische Zielsetzung der Abfallvermeidung durch eine Absprache (Kooperationsabkommen) im Sinne des Abs 1 nicht oder nicht "rechtzeitig" erreicht werden konnte. Die Umschreibung dieser Voraussetzung stellt nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eine verfassungsrechtlich bedenkliche "formal-gesetzliche Delegation" dar, die dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG nicht gerecht wird. Es wird im Einzelfall für den Bundesminister als Behörde, die nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Voraussetzungen, unter denen die Erlassung einer Verordnung zulässig ist, selbst hinreichend zu klären hat (vgl Vf-Slg 9591, 9582; VfGH vom 28.11.1983, V 42/82), sehr schwierig sein zu entscheiden, ob nun eine derartige "Absprache" oder ein solches "Kooperationsabkommen" (offenbar eine Vereinbarung im Zuge der Hoheitsverwaltung) mit den beteiligten Gebietskörperschaften und den "unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen" (die Terminologie wirft Auslegungsschwierigkeiten auf) endgültig gescheitert ist oder ob im Zuge einer laufenden Bemühung deren Zustandekommen wegen Gefahr in Verzug nicht mehr abgewartet werden kann. Eine derartige Verordnung müßte neben der Feststellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl E 86 nach Art 18 B-VG

in Klecatsky-Morscher, Bundesverfassungsrecht MGA³) folgerichtig auch jeweils feststellen, mit welchen Gebietskörperschaften oder sonstigen Stellen (beteiligten Wirtschaftskreisen) als Grundlage für die Verordnungserlassung kein Einvernehmen hergestellt werden konnte: Es handelt sich also um eine praktisch unvollziehbare Norm, so gut sie auch gemeint sein möge.

- b. Der folgende Absatz 3 stellt eine Kernbestimmung des Entwurfes dar, da er die wesentlichen Wertungen (in Form einer "finalen Programmierung") normiert, die der Verordnungsgesetzgeber bei Erlassung einer derartigen Verordnung vorzunehmen hat. Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag fällt in diesem Zusammenhang zunächst auf, daß die Bedürfnisse und Interessen des Handels (gleichgültig auf welcher Distributionsstufe) nicht als Wertungselement in diesem Katalog angeführt sind. Dies ist deshalb bedauerlich, da dieser wohl in den meisten Fällen zu den "unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen" im Sinne des Absatzes 1 dieser Bestimmung gehören wird. Jegliche Mehrweg- und Pfandsysteme im Sinne des Abs 4 Z 3 sind ohne volle Mitwirkung des Handels völlig undenkbar. Bedenkt man, daß der Handel schon bisher ohne gesetzlichen Zwang Pfandsysteme (z.B. Glasflaschen, Kunststoffkisten, etc) mit unterschiedlichem Erfolg exekutierte, erscheint es besonders unbillig und sachlich nicht gerechtfertigt, in keinem Wertungselement auf ihn Bezug zu nehmen. Die "Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung" erscheint als Wertungsgrundlage ebenso nur konsumentenorientiert. In jedem Falle sollte dieser Katalog des Absatzes 3 nur eine demonstrative Aufzählung enthalten, um der Behörde einen entsprechenden Ermessensspielraum zu geben. So sollten auch im Einzelfall noch zusätzliche Wertungselemente wie die Vermeidung

- 14 -

von Wettbewerbsverzerrungen, wirtschaftliche Zumutbarkeit, die Nahversorgung, die Wirtschaftlichkeit der Rückgewinnung im Verhältnis zum Wert des Produktes, beschäftigungspolitische Zielsetzungen (Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten), die Vermeidung von Mißbräuchen (z.B. relativ hoher Pfandeinsatz für relativ geringwertiges Produkt wie eine Batterie, die zu hohen Einfuhren von Altbatterien aus dem Ausland zum Zwecke der Pfand-einlösung führen könnte, etc) Bedacht genommen werden können. Das Prinzip der Zulassung zum Vertrieb bloß unter Voraussetzung eines Pfandsystems wird vom ÖRAK jedoch bejaht.

- c. Der Regelung des Absatzes 4 begegnet nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eine Reihe verfassungsrechtlicher Bedenken. Während der Verordnungsbefugnis nach Ziffer 1 im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht bestimmter Produkte eine sinnvolle spezifisch "pädagogische" Funktion (im Sinne einer Empfehlung) zukommt und hier nur zivilrechtliche Probleme im Hinblick auf den fehlenden Kontrahierungszwang für die Rücknahme der betreffenden Produkte durch Hersteller, Vertreiber oder Dritte bestehen, können sich aufgrund einer Verordnung nach Ziffer 2 (die eine Pflicht zu getrennter Behandlung anordnet) bereits Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützte Rechtssphäre ergeben; besonderes kritisch erweisen sich die Verordnungsgrundlagen nach Ziffer 3 (Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflicht) und Ziffer 4 (Verkehrsbeschränkungen). Hier wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die durch solche Verordnungen dekretierten Eingriffe in das Wirtschaftsleben nicht dem Gleichheitsgebot des Art 7 Abs 1 B-VG und insbesondere der verfassungsgesetzlich verbürgten Erwerbsfreiheit nach Art 6 Abs 1 StGG wider-

sprechen. Der Verfassungsgerichtshof hat gerade in Erkenntnissen der letzten Zeit (etwa zur Bedarfsprüfung nach dem GelVerkG: JB1 1987, 234; Bedarfsprüfung beim Güterbeförderungsgewerbe: ÖJZ 1988, 316; Wiener Ladenschlußverordnung: ÖJZ 1988, 696) judiziert, daß das durch Art 6 StGG gewährleistete Recht der Erwerbsausübungsfreiheit durch Gesetz nur insoweit zulässigerweise beschränkt werden kann, als die gesetzliche Regelung durch wichtige öffentliche Interessen geboten, geeignet, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist, letztlich, wenn keine Alternative besteht, um den erstrebten Zweck in einer gleich wirksamen, aber die Grundrechte weniger einschränkenden Weise zu erreichen. Im Spannungsfeld der Betrachtung wird nicht nur der vom VfGH im Rahmen der Beurteilung dieses Grundrechtes anerkannte Grundsatz des freien Wettbewerbes stehen, sondern auch der Umstand, daß die gegenwärtige Müllentsorgungsmisere auf jahrzehntelange Versäumnisse der zuständigen Behörden zurückzuführen ist.

Ob die sicherlich im makroökonomischen Interesse gelegenen abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Entwurfes nicht besser auf andere, gelindere Weise als durch Zwangsrücknahme- oder Pfandsysteme bzw. gänzlicher Verkehrsbeschränkungen erreicht werden könnten, sollte im Rahmen der notwendigen Überarbeitung des Entwurfes eingehend bedacht werden. In Betracht kämen die Senkung des Umsatzsteuersatzes für freiwillig "bepfandete" Waren, um für den Letztverbraucher verfassungsrechtlich bedenklichen Zwang durch erhöhten Konsumreiz zu ersetzen, oder Förderungen für die Produktionsumstellung auf verwertbare Vergleichsmaterialien.

- d. Die Verordnungsermächtigung des Abs 4 Z 3, die ihrerseits eine Kernbestimmung des Entwurfes darstellt, eröffnet von vorneherein sicher ungewünschte Auslegungsergebnisse: Der unbestimmte Begriff eines "Vertreibers" im Zusammenhang mit der Wendung "in den Verkehr zu bringen" bringt dieselben Unklarheiten wie sie nach wie vor im Rahmen des Produkthaftpflichtgesetzes (siehe dort § 6) bestehen. Bedeutet nämlich "Inverkehrbringen" einen einmaligen Verfügungsvorgang, so wäre dieses mit der erstmaligen Tradition auf der ersten Verteilungsstufe erfüllt. Diesfalls könnte sich diese Bestimmung nur an den Importeur oder Grossisten richten, während die betreffende Systemverpflichtung dann folgende Handelstufen nicht mehr als Adressatenkreis zu erfassen in der Lage wäre.
- e. Nach Abs 4 Z 4 erlassene Verordnungen wären freilich insoweit gleichheitswidrig, nicht verfassungskonform und (darüber hinaus) unvollziehbar, als die entsprechenden Abfallbehandlungsmöglichkeiten technisch noch nicht gewährleistet sind. Bislang besteht in Österreich erst eine einzige Sondermüllverbrennungsanlage und keine einzige Sondermülldeponie.

Alle diese obigen Bedenken des Österreichischen Rechtsanwaltkammertages mögen losgelöst von dem grundsätzlichen ökologischen und volkswirtschaftlichen Bedürfnis nach Abfallvermeidung gesehen werden. Dieses Ziel sollte jedoch verfassungskonform und methodisch richtig angestrebt werden und den Anschein einer Marktlenkung von vorneherein vermeiden.

Zu § 9

- a. Der Abs 1 dieser Bestimmung wird in der praktischen Rechtsanwendung sicher "Schlupflöcher" entstehen lassen. So kann ein Recyclingsystem für gewisse Produkte zum Zwecke der Verwertung von Sekundärrohstoffen eine beachtliche Umweltbelastung durch Transportemissionen (etwa LKW-Auspuffabgase) verursachen, die dann automatisch wieder zur Entsorgung auf einer Hausmülldeponie führt.
- b. In Abs 1 Z 1 wäre besser auf den "Stand der Technik" (s § 71 a GewO idF BGBI 1988/399; § 2 Abs 2 Luftreinhaltgesetz BGBI 1988/380; § 21 a Abs 1 SAG) abzustellen.
- c. Auffallend ist, daß eine Abfallverwertung als vorrangige Behandlungsform offenbar dann ausscheiden soll, wenn für die gewonnenen Stoffe und Energien kein Markt vorhanden ist (Umkehrschluß aus Abs 1 Z 4), was die Ersteinführung bestimmter Verwertungsmethoden in Ermangelung einer Vereinbarung nach Abs 3 oder eines einzigen Abfallhändlers selbst dann ausschließt, wenn sie im behördlichen Interesse gelegen ist.
- d. Wenig kann man sich unter der "Verpflichtung" in Abs 2 als Surrogat für eine Vereinbarung nach Abs 3 vorstellen. Soll es sich hier um eine "Verpflichtungserklärung" des einzigen Abfallhändlers als einseitigen Erklärungsakt handeln?
- e. Was ist die "Aufbringung der Abfälle" in der Z 3 des Abs 4?

Diese obigen (c - e) Fragen sind eindeutig zu lösen, weil sonst von vornherein eine Verordnungserlassung nach Abs 5 erschwert erscheint.

- f. Abs 6 erscheint unausgereift: Fehlt ein Markt nach Abs 1 Z 4, was den typischen Fall der Nichtnützung einer Abfallverwertung darstellt, ist damit gleichzeitig keine Verordnungsermächtigung im Sinne dieses Absatzes mehr gegeben.
- g. Abs 9 dieses Paragraphen rechtfertigt neuerlich die Bedeutung, die dem Wertungskatalog des § 8 Abs 3 des Entwurfes in der Vollziehung zukommen wird.
- h. Die zwingende Anordnung des Abs 10 könnte durch Überlastung des Ministeriums FUJF (gemessen an der voraussichtlichen Vielzahl der einer Verwertung unzugänglichen Abfälle) und damit zu unerwünschten Vollzugsdefiziten führen. Eine "Kann-Bestimmung" wäre vorzuziehen.

Zu § 10

- a. Gesetzesystematisch fällt auf, daß der gegenüber dem im IV. Abschnitt geregelten Begriff der "Abfallverwertung" wesentlich weitere Begriff der "Abfallbehandlung" in einem gleichwertigen Abschnitt (V) geregelt wird. Abfallbehandlung nach § 2 Abs 9 ist die Aufbereitung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen, während Verwertung lediglich die stoffliche oder energetische Nutzung von Abfällen darstellt (§ 2 Abs 11). Die nach dem AWG künftighin zu schützenden öffentlichen Interessen dieser Bestimmung decken sich im wesentlichen mit jenen des § 5 Abs 1 SAG.

- 19 -

- b. Im Sinne einheitlicher Terminologie sollte der Ausdruck "das Wasser" in Z 3 durch "ein Gewässer" ersetzt werden. Ausgehend vom Begriff der "Gewässer" im Sinne der §§ 1 ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedienen sich die meisten österreichischen umweltrechtlichen Vorschriften dieses Ausdrucks (vgl § 180 f StGB; § 1 Abs 4 Z 4 SAG u.a.). Die Terminologie von § 10 ist generell auf klarere Fassung zu überprüfen (unbestimmte Gesetzesbegriffe wie "begünstigt", "erhöhte Anreicherungen", uam).

Zu § 11

- a. Der Absatz 1 vermag sprachlich nicht zu überzeugen. Vorgeschlagen wird die Neuformulierung: "....geeignete Flächen in ausreichendem Ausmaß vorzusehen, für die der Schutz öffentliche Interessen (§ 10) gesichert ist".
- b. Sollen die Gemeinden in Abs 1 wirklich damit belastet werden, nicht nur zur Sammlung, sondern auch zur Behandlung der Abfälle – also Aufbereitung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen, mithin für die zum Teil hochtechnisierten Behandlungsmethoden – Standorte festzulegen? Da eine sehr große Anzahl von Gemeinden (etwa Gebirgsgemeinden) nicht die geringsten Flächen für die in Abs 1 genannten Zwecke ausweisen können, wäre eine Relativierung dieser Bestimmung, insbesondere der Meldepflicht gegenüber dem Landeshauptmann angezeigt. Die Bestimmung wäre ansonsten nicht vollziehbar.
- c. In Absatz 3 wäre das Verhältnis zu den bereits bestehenden Landesraumordnungsgesetzen klarzustellen: Die meisten Raumordnungsgesetze der Länder kennen schon seit langem die Ausweisung von Müllablagerungsstätten als

- 20 -

Sonderflächen im Flächenwidmungsplan (vgl. § 18 Abs. 4 OÖ-Raumordnungsgesetz; § 16 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz; § 16 Abs. 1 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz u.a.; vgl. hiezu auch Stampfer, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich S. 326 ff.).

- d. Der Regelung stehen auch kompetenzrechtliche Einwände entgegen. Beim Begriff der "Raumordnung" handelt es sich zwar um eine Querschnittsmaterie (Vf-Slg 2674), doch erscheint die Kompetenzanknüpfung für den Entwurf nicht ausreichend, um mit der vorgesehenen Regelung in die überörtliche Landesraumplanung oder in die örtliche Raumplanung, sohin den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Art. 118 Abs. 3 B-VG einzugreifen.
- e. Da die Verpflichtung zur Standortermittlung jede Gemeinde im Bundesgebiet trifft (Abs. 1), wird die Veröffentlichung der geeigneten Standorte, die zwingend im landesweiten Abfallwirtschaftskonzept zu erfolgen hat, beachtliche Ausmaße erreichen, sollte die Überarbeitung des Entwurfes nicht zu einer einfacher zu vollziehenden Regelung führen.

Zu § 12

- a. Der vielerwähnte Begriff der "Abfallbehandlungsanlage" hätte eine Aufnahme in den Kreis der Legaldefinitionen des § 2 verdient. "Zeitgerecht" ist zu unklar definiert.
- b. Absatz 1 dieser Bestimmung erfährt durch die Erläuternden Bemerkungen (Besonderer Teil S. 9) insoweit eine wichtige Klarstellung, als die Verpflichtung des Landeshauptmannes zur Durchführung von Standortsuchverfahren

- 21 -

für alle in Betracht kommenden "Abfallarten" besteht, wobei die Erläuterungen hierunter die Abfälle nach § 20 Abs 1 und § 24 Abs 1 des Entwurfes sowie die Abfälle, die bisher als nicht überwachungsbedürftiger Abfall nach dem "SAG" anzusehen waren, verstehen.

- c. Letztgenannte Klarstellung bildet gleichzeitig einen Ansatzpunkt dafür, daß der sachliche Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes (entgegen § 3 Abs 1!) offenbar nicht nur den Bereich der nicht oder nur minder gefährlichen Sonderabfälle, sondern auch die überwachungsbedürftigen gefährlichen Sonderabfälle nach § 16 SAG erfassen will.

Insoweit ist die Entwurfsregelung des Abs 2 offenbar als Neuregelung der bindenden Standortfestsetzung nach § 21 a Abs 2 SAG (idF der Novelle BGBI 1988/376) gedacht. Während der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach der letztgenannten Bestimmung mittels Verordnung einen geeigneten Standort für eine Sonderabfalllagerungs- oder Sonderabfallbeseitigungsanlage nur auszuweisen hat, "soweit dies zur Erlangung eines Standortes notwendig oder zweckmäßig ist", sieht der Entwurf in Abs 2 eine derartige Standortverordnung nur dann vor, "wenn anderenfalls erforderliche Abfallbehandlungsanlagen nicht zeitgerecht realisiert werden können". Ob die vorangehende Inanspruchnahme von Devolutionsrechten nach § 73 AVG eine Tatbestandsvoraussetzung darzustellen hat, bleibt offen.

- d. Begrüßenswert ist, daß nach Abs 3 erstmals Standortfestlegungen für Abfallbehandlungsanlagen (§ 20 Abs 1 des Entwurfes) durch den Landeshauptmann zu erfolgen haben.

e. Die Standortkriterien des Absatzes 4 wurden wortgetreu aus dem Sonderabfallgesetz (§ 21 a Abs 2 leg.cit.) übernommen. Daß auch die Zielsetzungen der Raumordnung ein Standortkriterium darstellen, lassen zwar die Erläuterungen (Besonderer Teil S 10) erkennen, nicht aber der Gesetzesstext selbst. Eine Festlegung aller notwendigen "Umweltkriterien" sowie des sozialen Umfeldes sollte nicht erst einer künftig zu normierenden Umweltverträglichsprüfung (der Gesetzesentwurf befindet sich in Ausarbeitung) vorbehalten bleiben.

Zu § 13

- a. Eine Standardisierung der technischen Anforderungen für Abfallbehandlungsanlagen ist sinnvoll. Sie wird allerdings angesichts des rapiden technischen Fortschrittes auf dem Gebiete des Abfallwesens und der Schwierigkeit der laufenden Anpassung an diesen auf technische Probleme stoßen, sodaß die vorgesehene fakultative Verordnungsermächtigung jedenfalls zielführend erscheint.
- b. In Absatz 1 könnte hinsichtlich der Legaldefinition des Standes der Technik nicht nur auf § 71 a GewO 1973, sondern auch auf § 2 Abs 2 des LRG-K verwiesen werden.
- c. Der umständliche Definierungsversuch in Absatz 2 rechtfertigt einmal mehr die Notwendigkeit der Legaldefinition einer "Abfallbehandlungsanlage" im Sinne dieses Gesetzesentwurfes. Es wird - in Abweichung zur Entwurfsformulierung - sicherlich genügen, den Begriff positiv dadurch zu umgrenzen, daß unter Abfallbehandlungsanlagen nur jene Anlagen zu verstehen sind, deren ausschließlicher oder überwiegender Zweck in der Abfallbehandlung

liegt. Da unter den Begriff der Abfallbehandlung im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs 9 auch die Entsorgung fällt, worunter im Sinne des § 2 Abs 12 die endgültige Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie verstanden wird, fallen unter den Anlagenbegriff des § 13 Abs 2 auch alle künftigen Mülldeponien.

Zu § 14

- a. Das zuletzt Ausgeführte legt klar, daß künftighin nach Abs 1 die Errichtung, die Inbetriebnahme und die Änderung einer derartigen Anlage, also auch aller künftigen Mülldeponien eine Genehmigungspflicht ausschließlich nach dem AWG nach sich ziehen wird. Damit fällt das bisher für Bewilligungen derartiger Anlagen verankerte Kumulationsprinzip und wird durch das Absorptionsprinzip ersetzt. Für den Deponiebereich entfällt hiemit in Zukunft das traditionelle umfangreiche Bewilligungsverfahren nach § 32 WRG; es sind nicht mehr die Wasserrechtsbehörden für derartige Vorhaben zuständig, sondern die Bezirksverwaltungsbehörden (§ 45 des Entwurfs), die in Zukunft eigene Referate zur Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes einzurichten haben werden. Landesrechtliche Verfahren nach Bauordnungen und Naturschutzgesetzen werden weiterhin gesondert abzuführen sein.
- b. Hiebei empfindet es der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als einen der wesentlichsten Mängel des Entwurfs, daß dieser für das Genehmigungsverfahren in Ab-satz_2 lediglich sinngemäß die Bestimmungen über das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach der Gewerbeord-

nung heranzieht, mit denen nach den Zielsetzungen des Entwurfes als umfassendes neues Umweltschutzgesetz auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft keinesfalls das Auslangen gefunden werden kann. Für den gesamten, auch nach der Novelle verbliebenen Entsorgungsbereich durch Abfalldeponien wären die Bestimmungen des Wasserrechtsge- setzes 1959 (§§ 102 ff) die wesentlich besser geeignete Verfahrensmaterie. Der Wunsch der Erläuterungen (Besonderer Teil S 11), daß im Zuge des Genehmigungsverfahrens "die anderen bundesrechtlich geregelten Genehmigungsvoraussetzungen (§ 74 GewO, § 49 ff ForstG, §§ 30 ff WRG) berücksichtigt werden sollen", hätte unbedingt einen positiv-rechtlichen Niederschlag finden müssen. Eine Verweisung wird aber unzureichend sein (siehe d.).

- c. In Absatz 2 wäre nicht nur die Vermeidung, sondern auch die Minimierung unverwertbarer Abfälle einzubeziehen.
- d. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist nachhaltig der Überzeugung, daß das gesamte gesetzgeberische Vorhaben in allen seinen Zielsetzungen und Wertungen nur dann in der Praxis sinnvoll vollziehbar ist, wenn das Gesetz detaillierte und spezifische zweckorientierte Verfahrensvorschriften trifft.

Das gesamte Stadium der Planung und Einreichung eines Projektes über eine Abfallbehandlungsanlage, Benennung der für die Einreichung notwendigen Unterlagen, Parteistellung, Beteiligte, Vorverfahren, Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung, Vorbereitung und Gang derselben, Rechtsschutz, Nachbarrechte u.v.a.m. bedürften einer eingehenden gesetzlichen Ausformung, wobei sich der Gesetzgeber tunlichst an den bisherigen praktischen Erfahrungen der Wasserrechtsbehörden, Gewerbebehörden,

- 25 -

Naturschutzbehörden und Baubehörden orientieren sollte. Gerade aus Gründen der Verfahrenskonzentration, der Konfliktträchtigkeit der Materie, der Vielfalt der aufeinanderprallenden Interessen im Zuge der Planung und Bewilligung der Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage (schon allein im Hinblick auf die Standortwahl) erscheint es absolut unangemessen, sich mit einer bloßen Verweisung auf die spezifisch gewerberechtlichen Vorschriften zu begnügen.

Zu § 15

- a. In Absatz 1 fehlt eine Bezugnahme auf eine bestimmte Abfallquantität. Es könnte nämlich sonst der nicht gewünschte Effekt eintreten, daß etwa außerhalb des gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsrechtes stehende Handwerksbetriebe einer Genehmigungspflicht nach dem AWG nur deshalb bedürfen, weil bei ihnen "Abfälle anfallen".
- b. Nach Absatz 3 werden die Gewerbebehörden bei gewerblichen Betriebsanlagen alle komplexen Belange nach dem AWG materiell zu wahren haben. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag stellt in diesem Zusammenhang zur Diskussion, ob die Gewerbebehörden diesbezüglich nicht ressort- und vollzugsmäßig überfordert erscheinen werden.

Zu § 16

- a. Hier übersieht der Entwurf, daß grundsätzlich auch private Unternehmungen als Bewilligungswerber und Projek-

tanten einer Abfallbehandlungsanlage initiativ werden können, wodurch sich nach der Entwurfsfassung die absurdie Situation ergeben kann, daß ein Enteignungsverfahren aufgrund des Antrages eines privaten Bewilligungswerbers, etwa einer potenteren Firmengruppe, die sich mit chemischen oder thermischen Abfallverwertungsmethoden beschäftigt, an einem geeigneten (allenfalls durch Verordnung als solchen festgestellten) Standort, der im Eigentum eines Dritten steht, eingeleitet werden könnte. Der Fall, daß der Grundeigentümer als Bewilligungswerber für eine solche Anlage seine eigene Enteignung beantragt, dürfte eher selten eintreten.

Die vorgeschlagene Formulierung würde die Möglichkeit eröffnen, daß sich Unternehmer, die aus dem Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage Gewinne erwarten, zulasten von Eigentümern oder Inhabern von dinglichen oder obligatorischen Rechten gegen eine erfahrungsgemäß dem Verkehrswert nicht voll entsprechende Entschädigung die erforderlichen Grundflächen verschaffen könnten. Gerade um derartige Mißbräuche hintanzuhalten ist etwa im Eisenbahnenteignungsgesetz vorgesehen, daß die Ausübung des Enteignungsrechtes nur zusteht, soferne die Gemeinnützigkeit des Unternehmens anerkannt ist. Eine derartige Schutzbestimmung fehlt im AWG. Angeregt wird zu überlegen, ob Enteignungen nur zugunsten von Gebietskörperschaften erfolgen sollen; private Unternehmungen müßten sich - da sie ja nicht öffentliche Interessen, sondern private Gewinnziele verfolgen - die zur Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen erforderlichen Grundstücke und Rechte selbst - nicht jedoch im Enteignungsweg - beschaffen.

- b. Als Vorbild für den Entwurf hat hier offenbar § 14 a SAG (idF BGBI 1988/376) gedient.

Zu §§ 17 bis 19

Die Bestimmungen werden begrüßt; mit Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfall wurde oft Mißbrauch getrieben. Hier diente sichtlich die Regelung des SAG (§§ 9 ff idF BGBI 1988/376) als Muster. Es erscheint jedoch überzogen, jeweils eine Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie für alle in Frage kommenden Abfälle zu statuieren. Eine Bewilligungspflicht seitens des Landeshauptmannes hätte zumindest für nicht gefährliche Abfälle (also für Abfälle außerhalb des § 2 Abs 2 und 3 des Entwurfes) gereicht.

Auch die Bestimmungen über Abfuhrpflichten der Gemeinden und Melde- und Aufzeichnungspflichten erscheinen sachgerecht.

Zu § 20

Die in Absatz 1 dieser Bestimmung getroffene Legaldefinition, auf die im Entwurf vielfach verwiesen wird, gehört in § 2. Es dürften mit ihr jene Abfälle erfaßt werden, die der herkömmlichen Mülldefinition (siehe oben zu § 2) entsprechen, was auch durch die Erläuterungen (Besonderer Teil S 14) bestätigt wird. Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 stehen wieder in gewissem Widerstreit zu den bereits bestehenden Landesabfallgesetzen, denen offenbar im Nachhinein aufgrund der Änderung der Kompetenzrechtslage derorgiert werden soll (siehe § 14 Abs 2 des Entwurfes). Diese gesetzgeberische Absicht stößt auf gewichtige verfassungsrechtliche Kompetenzprobleme, da der bisherige Annexcharakter der Abfallwirtschaft durch die Neuordnung der Abfallwirtschaftskompetenz auf dem Wege der Bundesverfassungsnovelle 1988 entgegen der Ansicht der Erläuternden Bemerkungen (Allgemeine Bestimmungen 817 der Beilagen S 2) nach Meinung des

Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht restlos beseitigt wurde. Nach wie vor ist zwischen "Bundesabfällen" und "Landesabfällen" zu unterscheiden, was es notwendig machen wird, die bisherigen landesabfallgesetzlichen Vorschriften aufrecht bestehen zu lassen.

Zu § 21 und § 22

gilt das zu § 20 Gesagte.

Zu § 23

a. Hier sei auf die Stellungnahme zu § 2 Abs 3 des Entwurfes verwiesen. Es erscheint nicht notwendig, den Begriff eines "Problemstoffes" gesondert zu definieren. Richtigerweise sind Problemstoffe besonders zu behandelnde Hausmüllbestandteile (vgl die illustrative Definition des § 3 Z 12 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1987).

Die getrennte Sammlung für derartige Problemstoffe entspricht derzeit schon den Landesabfallgesetzen.

- b. Abs 2 führt unnötigerweise den neuen Begriff eines "Wertstoffes" ein.
- c. Auffällig ist, daß der Entwurf für Sperrmüll keine getrennte Sammlung vorsehen will.

Zu § 24

- a. Diese Bestimmung leistet einen wesentlichen Beitrag zur zusätzlichen Begriffsverwirrung, indem sie unter der Rubrik "gefährliche Abfälle" die "gefährlichen Abfälle" nach § 2 Abs 2 und "jene gefährlichen Abfälle, die Problemstoffe (im Sinne des § 2 Abs 3) sind", zusammenfaßt.
- b. Wenn mit dem Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes wirklich zur Gänze auf das in der Praxis bereits bewährte Sonderabfallgesetz verzichtet werden soll (§ 41 Abs 1 Z 1 des Entwurfes) so bleibt offen, was mit dem verbindlich erklärten Katalog der "überwachungsbedürftigen Sonderabfälle" (§ 16 Abs 1 SAG) im Sinne der Ö-NORM 2101 weiter geschehen soll. Bleibt die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19.1.1984 über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen BGBI 1984/52, die diese Ö-NORM für verbindlich erklärt, weiter in Kraft oder wird dieselbe nun in einen Katalog der "gefährlichen Abfälle und jener gefährlichen Abfälle, die Problemstoffe sind" umbenannt werden müssen? Bleibt der Sonderabfallkatalog der Ö-NORM 2100 aufrecht?

Zu § 26

In Absatz 5 wäre nicht nur eine Rückstellungspflicht des Transporteurs, sondern auch eine Abnahmepflicht des Abfallbesitzers vorzusehen.

- 30 -

Zu § 29

Die in Absatz 1 normierte 10-Tages-Frist erscheint als weit zu kurz bemessen. Es wird vorgeschlagen, diese durch eine Ein-Monatsfrist zu ersetzen.

Zu § 30

Die durch die Gewerberechtsnovelle 1988 (BGBI 1988/399) neu geschaffenen Bestimmungen der §§ 248 a - e GewO sind ausdrücklich auf Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altölsammler und -verwerter zugeschnitten, sodaß es wenig sachgerecht wäre, bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung des Sonderabfallgesetzes dessen Terminologie innerhalb der Gewerbeordnung 1973 beizubehalten, ohne die Gewerbeordnung an die neue Terminologie des AWG anzupassen.

Zu § 39

a. Die Bestimmung des Abs 1 erscheint nicht ausreichend determiniert, was daraus folgt, daß die Verweisungsnorm des § 25 des Entwurfes nur die bloße Verletzung der in § 10 geregelten öffentlichen Interessen verbietet. Tatbestandsmäßig soll aber immer ein bestimmtes reales Verhalten eines Rechtssubjektes in der Außenwelt, niemals aber dessen Bewertung eine Verletzung der im Gesetz generalisierend umschriebenen Interessen sein.

Es handelt sich hiebei um einen klassischen verfassungswidrigen "unbestimmten Gesetzesbegriff" (so für den Begriff des "öffentlichen Interesses": E 48 nach Art 18 B-VG in Klecatsky-Morscher, Bundesverfassungsrecht MGA³ S 249).

- 31 -

b. Zu Absatz 2 sei auf die vergleichbaren Unzugänglichkeitkeiten und die Unbilligkeit einer subsidiären Eigentümerhaftung, wie sie der Entwurf einer Wasserrechtsgesetzesnovelle für einen neu zu schaffenden § 31 Abs 4 WRG vor sieht, verwiesen (siehe hiezu Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 29.11.1988, GZ 2899/88 S 17 f zum Entwurf des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft GZ 18450/173-I/B/88).

Es sollte auch hier für eine subsidiäre Haftung auf Bereicherungskriterien abgestellt werden: An den reinen sachenrechtlichen Erwerb anzuknüpfen und damit über eine reine Erfolgschaftung weit hinauszugehen erscheint grob unbillig und nicht sachgerecht, bedenkt man, daß vielfach auch die Unterlassung behördlicher Kontrolltätigkeit kausal für den Eintritt oder die Verschleppung eines rechtswidrigen Zustandes war.

Zu § 41

Auf die Inkonsistenz des Entwurfes in abfallterminologischer Sicht, auf sein Verhältnis zum Sonderabfallgesetz sowie auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit des Entwurfes in Ansehung der Kompetenzrechtslage im Verhältnis zu den österreichischen Landesabfallgesetzen ist oben bereits entsprechend eingegangen worden. Insbesondere die Derogationsklausel des Abs 2 erscheint verfassungsrechtlich unhaltbar, da Bundesrecht Landesrecht nicht zu brechen vermag (Vf-Slg 1882) und eine Reihe von Restmaterien auf dem Gebiete des Abfallrechtes gemäß Art 15 Abs 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleiben.

- 32 -

Zu § 47

Die Straftatbestände des Abs 1 Z 10 und Z 21 erscheinen mangels ausreichender gesetzlicher Determinierung (siehe hiezu oben zu § 39 sub lit a) als "unbestimmte Gesetzbegriffe" verfassungswidrig. Ein einheitlicher Strafrahmen für alle Übertretungstatbestände des Abs 1 ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 49

Hinsichtlich der Vollzugsklausel gilt das in der Stellungnahme zur kompetenzrechtlichen Problematik Gesagte.

Hinsichtlich aller übrigen, nicht im einzelnen genannten Bestimmungen des Entwurfes äußert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag keine Bedenken.

Der gesamte Gesetzestext ist eingehend zu beraten und in weiten Bereichen neu zu formulieren.

Wien, am 14. Februar 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DR. SCHUPPICH
Präsident